Vereinssatzung

des

Schieß- und Sportvereins

Hausen/Fils e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Name des Vereins ist Schieß- und Sportverein Hausen/Fils e.V.
2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Überkingen-Hausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4) Die Vereinsgründung erfolgte am 25. Januar 1925
5) Die Vereinsfarben sind grün-weiß
6) Der Verein führt das nachfolgende Wappen:

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:
   a. Ordentlichen Mitgliedern
   b. Fördernden Mitgliedern
   c. Ehrenmitgliedern
   d. Ehrenvorsitzenden

2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Vereine und Personenvereinigungen werden, die die Arbeit des Vereins finanziell und ideell unterstützen wollen.

4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden vom Ältestenrat vorgeschlagen und vom Ausschuss ernannt.

5) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

8) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres werden minderjährige zu ordentlichen Mitgliedern. Diesen steht hierbei ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses muss jedoch 3 Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres schriftlich ausgeübt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in.

5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
d. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
a. einen Jahresbeitrag
b. einem Abteilungsbeitrag

2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

4) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

5) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
c. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

1) Die Mitgliederversammlung
2) Der Vorstand
3) Der Ausschuss
4) Der Ältestenrat

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Sie soll in der Regel im I. Quartal des Jahres stattfinden.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandssprecher, bei Verhinderung von einem der weiteren Vorständen, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bad Überkingen und der Veröffentlichung auf der Homepage ssv-hausen.de unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei Verhinderung von einem der weiteren Vorstände, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.

7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom Vorstandssprecher, bei Verhinderung von einem der weiteren Vorstände, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
c. Entlastung des Vorstandes
d. Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
e. Wahl der Kassenprüfer/innen
f. Festsetzung der Beiträge
g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
i. Erlass von Ordnungen gem. § 11

§ 11 Ordnungen

1) Zur Durchführung dieser Satzungen können ergänzende Ordnungen durch die Hauptversammlung erlassen werden. Die Ordnungen sind für alle Mitglieder, Organe, Abteilungen und Ausschüsse des Vereins verbindlich.

2) Der Verein soll sich folgende Ordnungen (nicht abschließend) geben:

a. Ehrenordnung
b. Abteilungsordnung
c. Beitragsordnung

§ 12 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:

a. Der Vorstand für Finanzen
b. Der Vorstand für Sport und allgemeine Angelegenheiten
c. Der Vorstand für den Festbetrieb
d. Der Vorstand für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

2) Die Vorstände wählen aus Ihrer Mitte einen Vorstandssprecher, der den Verein – unbeschadet der Regelungen des Vereins, als Repräsentant in der Öffentlichkeit vertritt.

3) Die Vorstandsmitglieder sind im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt.

4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern ist zulässig, jedoch maximal für zwei Ressorts.

5) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis gilt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000 € die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

6) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vorstände sind im Wechsel zu wählen. Von der Mitgliederversammlung ist in diesem Fall eine davon abweichende Amtsdauer zu beschließen. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstandssprecher, bei Verhinderung einer der weiteren Vorstände, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren bzw. per E-Mail oder mit einem anderen, geeigneten elektronischen Verfahren, im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Ausschuss

1) Der von der Hauptversammlung zu wählende Ausschuss des Vereins besteht mindestens aus:

a. Den Vorstandsmitgliedern nach § 12
b. Den Mitgliedern des Festausschusses
c. Den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern
d. Mindestens zwei Beisitzern

2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

3) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichende Amtsdauern beschließen. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

4) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen. Der Vorstandssprecher, bei Verhinderung einem der weiteren Vorstände, lädt zur Ausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschuss die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung des Ausschuss vom Vorstand verlangt haben berechtigt, den Ausschuss selbst einzuberufen.

5) Die Ausschusssitzungen werden vom Vorstandssprecher, bei Verhinderung von einem der weiteren Vorstände, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Ältestenrat

1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorstand, dem/den Ehrenvorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern, die wenigstens 25 Jahre dem Verein angehören.

2) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes und des Ausschusses auf eine Amtszeit von fünf Jahren. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichende Amtsdauern beschließen.

3) Der Ältestenrat berät den Vorstand und den Ausschuss in grundsätzlichen Fragen des Vereins und Angelegenheiten mit großer Tragweite für den Verein. Er beantragt die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

4) Der Ältestenrat soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

§ 15 Festausschuss

1) Der Festausschuss plant und organisiert die Veranstaltungen des Vereins, die vom Ausschuss genehmigt werden müssen.

2) Der Festausschuss besteht aus:

a. Dem Vorstand für den Festbetrieb, wenn dieser nicht besetzt ist von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied
b. Mindestens zwei weiteren von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern.

3) Die weiteren Mitglieder des Festausschusses werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichende Amtsdauern beschließen.

§ 16 Strafbestimmungen

1) Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

a. Verweis
b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
c. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
d. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 17 Kassenprüfer/in

1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.

2) Die Kassenprüfer/-innen sollen nach Abschluss des Rechnungsjahres die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 18 Datenschutz

1) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 19 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 entscheidet der Ausschuss. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

4) Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die finanzielle Lage des Vereins.

5) Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Ausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufstellungen und Belege, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8) Vom Ausschuss können per Beschluss im Rahmen von steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 20 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Vorstand für Finanzen und der Vorstand für Sport und allgemeine Angelegenheiten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Bad Überkingen, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.09.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Überkingen – Hausen, den 17. März 2023

Unterschrift des Vorstands nach § 26 BGB:

Hinweis:

Diese Satzung wurde in § 12 Abs. 5 von der Mitgliederversammlung am 17.03.2023 geändert.